

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(31. Tagung, Genf, 28 bis 31. August 2017)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Vorschläge**

Vorschlag zur Änderung des Abschnitts 7.2.4.25.5

Eingereicht von Frankreich, den Niederlanden und dem Europäischen
Rat der Chemischen Industrieverbände (CEFIC) ¹²

<i>Zusammenfassung</i>	
Analytische Zusammenfassung:	Weiteres Vorgehen hinsichtlich der in der Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses im August 2015 vorgelegten Vorschläge unter Berücksichtigung der Diskussion des ADN-Sicherheitsausschusses im Januar und August 2016.
Zu ergreifende Maßnahme:	Siehe Absatz 8
Verbundene Dokumente:	ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/18 ECE/TRANS/WP.15/AC.2/56 (Abs. 16 und 17) ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/24 ECE/TRANS/WP.15/AC.2/58 (Abs. 55-57) ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/44 Informelles Dokument INF. 11 der 29. Sitzung ECE/TRANS/WP.15/AC.2/60 (Abs. 35)

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/48 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

I Einleitung

1. In der siebenundzwanzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses (August 2015) hatten die Niederlande das Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/18, das eine nationale (niederländische) Auslegung des Absatzes 7.2.4.25.5 enthält, zur Prüfung vorgelegt.
2. Der niederländische Vorschlag sah vor, die Bestimmungen des derzeitigen Absatzes 7.2.4.25.5 auch anzuwenden, wenn für die vorherige Ladung gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (7) ein „geschlossenes Tankschiff“ erforderlich ist.
3. In seinem Protokoll ECE/TRANS/WP.15/AC.2/56 (Abs. 16 und 17) bat der Ausschuss Frankreich und die Niederlande um Vorlage eines Vorschlags zur Änderung des Absatzes 7.2.4.25.5 der dem ADN beigefügten Verordnung.
4. Da der ADN-Sicherheitsausschuss in seiner achtundzwanzigsten und neunundzwanzigsten Sitzung über den Vorschlag jedoch noch keine Entscheidung treffen konnte, boten die Vertreter Frankreichs, der Niederlande und des CEFIC an, einen neuen Vorschlag vorzulegen, der den in der Praxis festgestellten Problemen Rechnung trägt (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/58, Abs. 55-57 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/60, Abs. 35).
5. Nach Ansicht Frankreichs, der Niederlande und des CEFIC sollten die Bedingungen präzisiert werden, unter denen beim Beladen die Verwendung der Gasrückföhrleitung erforderlich ist.
6. Im Hinblick auf den endgültigen Vorschlag sei ergänzend angemerkt, dass es in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (7) nicht um Schiffe, sondern um den Ladetankzustand geht und die Verwendung des Ausdrucks „geschlossenes Tankschiff“ unangemessen und sprachlich missbräuchlich ist.

II. Änderungsvorschläge

7. Die Vorschläge zur Änderung des Abschnitts 7.2.4.25.5 tragen den Bemerkungen in den vorangegangenen Diskussionen Rechnung. Sie sind nachstehend wiedergegeben (gestrichener Text ist durchgestrichen und hinzugefügter Text fett und unterstrichen dargestellt).

„7.2.4.25.5 Die beim Beladen austretenden Gas/Luftgemische sind über eine Gasrückföhrleitung an Land abzuführen, soweit

- in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (7) ein ~~geschlossenes Schiff~~ **geschlossener Ladetank** gefordert wird

oder

- **für die vorherige Ladung in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (7) ein geschlossener Ladetank erforderlich war und die Konzentration an brennbaren Gasen im Ladetank nach dem Löschen der vorherigen Ladung über 10 % der UEG beträgt oder der Ladetank giftige Gase, ätzende Gase (Verpackungsgruppe I oder II) oder Gase mit CMR-Eigenschaften (Kategorien 1A oder 1B) in einer Konzentration oberhalb der national zulässigen Expositionsgrenzen enthält.**

III. Weiteres Vorgehen

8. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, die Vorschläge in Absatz 7 zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
